

Fremdwassersatzung I, Ortslage Grunewald zur Fristenverkürzung bis 31.12.2012 von privaten Abwasserleitungen nach § 61a Absatz 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW der Stadt Wermelskirchen vom 16.05.2012 (Fremdwassersatzung I, Ortslage Grunewald; bis 31.12.2012)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in der Sitzung am 19.03.2012 - ergänzt durch die Dringlichkeitsentscheidung vom 27.04.2012 - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranlassung**

Im Rahmen der Kanalnetzüberwachung hat die Stadt Wermelskirchen eine hydraulische Überlastung der städtischen Schmutzwasserpumpstation „Grunewald 1“ festgestellt. Bei Starkregenereignissen kann diese die Abwassermengen nicht umwelt- und fachgerecht ableiten.

Ursache für die Überlastung ist ein erheblicher Fremdwasserzufluss in das öffentliche Kanalnetz. Um diese Fremdwasserproblematik zu beheben, muss das Abwassernetz im Einzugsgebiet der Pumpstation „Grunewald 1“ ganzheitlich betrachtet werden.

Gemäß § 61a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW soll die Stadt Wermelskirchen abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn in einem Gebiet eine Fremdwasserproblematik vorliegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die nachfolgend aufgeführt sind:

Grunewald Haus-Nr.: 4, 6, 8, 10, 12, 22, 30, 59, 61, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 71, 73, 74, 75, 78, 84, 86, 88, 90, 90a, 94, 96, 96a, 98, 92

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Fristenbestimmung und Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum
31.12.2012
durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Wermelskirchen unterrichtet und berät die Grundstückseigentümer über Ihre Verpflichtungen.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Wermelskirchen vorzulegen.
- (4) Ergibt die Prüfung der privaten Abwasseranlage, dass diese schadhaft und damit undicht ist, ist die Sanierung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und eine erneute Dichtheitsprüfung durchzuführen. Für die Vorlage der Bescheinigung der Dichtheitsprüfung gilt § 3 Absatz 3.
- (5) Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist die optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) sowie die Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugelassen.
- (6) Zur Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der aktuelle Vordruck der Stadt Wermelskirchen mit folgenden Inhalten bzw. Anlagen bei der Stadt Wermelskirchen einzureichen:
 1. Lageskizze mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Ausführliches Ergebnis der durchgeführten Prüfung (wenn vorhanden: Angaben über Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehllanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht);
 - Bei einer Druckprüfung ist ein Prüfprotokoll beizulegen;
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009 S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Wermelskirchen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgte am 25.05.2012)